

13. IV. 1919

Gegen die Wohnungsnot.

Erweiterung des Rechtes, Wohnungen zu beschlagnahmen.

Die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November gibt den Landesregierungen das Recht, anzuordnen, daß in Gemeinden mit Wohnungsnot Doppelwohnungen, ferner unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen anzugeben sind und daß die Gemeinde Wohnungen anfordern kann, um Wohnungsuchende unterzubringen. Als unzulänglich benützte Wohnungen erklärt die Verordnung solche mit mindestens sechs Wohnräumen, aber auch nur dann, wenn es um zwei Wohnräume mehr gibt als Bewohner, zu denen die Hausangestellten nicht gerechnet werden. Nun erweitert eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung das Recht auf Anforderungen von Wohnungen in sehr bedeutendem Umfang. Die gestern kundgemachte Vollzugsanweisung erklärt, daß die Landesregierungen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erheischen, nach freiem Ermessen über die Anordnungen der Vollzugsanweisung vom November hinausgehen können, soweit sie es für notwendig halten. Ferner erklärt sie, daß als unzulänglich benützt und darum dem Zugriff der Gemeinde freistehend jede Wohnung anzusehen ist, die mehr als drei Wohnräume hat, mögen wieviel Menschen immer darin wohnen, ferner jede Wohnung, die zwei oder drei Wohnräume hat, aber nur von einer Person (Hausgehilfen nicht gerechnet) bewohnt wird. Küchen, Vorzimmer, Wäber, Dienstbotenzimmer und andere Nebenräume werden nicht mitgezählt. Es kann also die Landesregierung anordnen, daß die Gemeinde jede Wohnung in Anspruch nimmt, die mehr als drei Zimmer (ein Kabinett ist als Zimmer zu rechnen) hat. Es kann ferner angeordnet werden, daß jede Wohnung von einer Kommission besichtigt werden kann, damit sie die Unzulänglichkeit der Benützung festzustellen in der Lage sei. Doffentlich wird die Landesregierung der Gemeinde Wien weitgehende Befugnisse erteilen und auch die Gemeinde Wien von diesen Befugnissen ausgiebig Gebrauch machen. Gar nicht oder unzulänglich benützte Wohnungen gibt es in Wien in Hülle und Fülle, und die Reichen werden sich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen sagt, es mögen sich zwei verwandte oder befreundete Familien mit einer einzigen größeren Wohnung begnügen, so daß eine Wohnung frei werden kann.

Hilfe für die Hausbesorger!

Ein erheblicher Teil der Wiener Bevölkerung hat keinen Vorteil vom Mieterschutz. Es sind dies die Hausbesorger. Da sie nicht Mieter der Wohnung sind, sondern die Wohnung als Lohn bekommen, so sind eben die Bestimmungen, die den Mieterschutz ausmachen, nicht ohne weiteres auf sie anzuwenden. Man kann natürlich eine Wohnung unkündbar erklären, weil der Mieter keine andere Pflicht hat, als den Zins zu zahlen und im Hause nicht Unordnung und Unfrieden zu stiften. Anders ist es beim Hausbesorger. Seine Arbeit und seine Wohnung sind aufs engste miteinander verknüpft, Arbeitsstätte und Wohnung sind voneinander nicht zu trennen. Einfach zu erklären, daß dem Hausbesorger die Arbeitsstelle nicht gekündigt werden kann, ist unmöglich, zumal da durch eine Pflichtvernachlässigung, die der Hausbesorger oder seine Frau begeht, nicht einmal der Unternehmer, in diesem Falle der Hausherr, benachteiligt wäre, sondern die Mieter. So wahr das alles ist, so geht es aber doch nicht an, die Hausbesorger, wenn sie ihre Stelle verlieren, der Obdachlosigkeit und ihre Habe dem Zugrundegehen auszuliefern. Eine Familie, die einen Hausbesorgerposten betleidete, findet aber heute in Wien ebensowenig eine Wohnung als eine andere Familie. Es muß also auch für die Hausbesorgerfamilie einen Schutz geben. Darum wäre folgende Anordnung nötig: Wer einem Hausbesorger kündigt, darf die Stelle nur mit jemanden besetzen, der ebenfalls in Wien wohnt, außer der Hausbesorger, dem gekündigt wird, Stimme einer anderen Besetzung zu. Die Hausbesorgerstelle darf auch nur jemandem übertragen werden, der sich verpflichtet, zugleich mit dem Antritt der Stelle seine eigene Wohnung dem gekündigten Hausbesorger zu übertragen. Natürlich kann der gekündigte Hausbesorger auch auf das Recht, die Wohnung seines Nachfolgers zu übernehmen, verzichten. Wenn aber der neuaufgenommene Hausbesorger die Verpflichtung nicht erfüllt, hat der kündigende Hausherr dem gekündigten Hausbesorger den Schaden, der entsteht (etwa durch Beziehen einer Wohnung im Hotel), zu ersetzen. Auf diese Art wäre allen gedient: man wäre nicht ewig an den Hausbesorger gekettet, aber der Hausbesorger wäre auch vor der Gefahr bewahrt, obdachlos dazustehen. Leicht möglich ist die Reform, denn ein Mangel an Wiener Familien, die Hausbesorgerposten anstreben, besteht nicht, so daß es von keinem Nachteil wäre, einfach durch Vollzugsverordnung anzuordnen, daß bei Besetzung einer Hausbesorgerstelle die Wohnungen getauscht werden müssen.